

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-1201/554/18 MPA-BS

Gegenstand:

MB 2K

Flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung für

Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift

Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller:

Remmers GmbH

Bernhard-Remmers-Straße 13

D 49624 Löningen

Datum der Erstausstellung:

22.01.2019

Ausstellungsdatum:

08.10.2020

Geltungsdauer bis:

21.01.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagengraff

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-1201/554/18 MPA-BS vom 22.01.2019.

Steuer-Nr.: 14/201/22859



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der zweikomponentigen, flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung MB 2K als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

1.2 Verwendungsbereich

Die rissüberbrückende Dichtungsschlämme **MB 2K** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E (gemäß DIN 18533-1) sowie von erdüberschütteten Deckenflächen entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W3-E
- Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1
- Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1
- 4) Die Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereiches auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1 (in Verbindung mit dem abP Nr. P-1201/553/18 MPA-BS)
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 8 m entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2-B bis max. 8 m Füllhöhe gemäß DIN 18535-1

Die flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung ist in der Lage sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 1,0 mm zu überbrücken und kann der Rissüberbrückungsklasse RÜ3-E (gemäß DIN 18533-1) bzw. der Rissklasse R3-B (gemäß DIN 18535-1) zugeordnet werden.





2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

(1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis:

Pulver:

1,36 GT

Flüssigkomponente:

1,0 GT

- (2) Die aus dem Produkt **MB 2K** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:
 - standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
 - zugfest und dehnfähig
 - · haftzugfest auf mineralischen Untergrund
 - wasserdicht
 - frostbeständig
 - rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 1,0 mm
 - wasserundurchlässig im Einbauzustand bis 8 m Wassersäule

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Klasse *E* nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen PG-MDS/FPD (November 2016) mit den Prüfberichten 1201/532/18b, 1201/532/18d und Nr. 2300/979/18a der MPA Braunschweig erbracht.

(3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1 (2) genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt MB 2K wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.



2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
 - Name des Herstellers
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname
 - Chargennummer
 - Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
 - Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ifd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle A2 und A3 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 bis 3). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1 (3) abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 2000-5 einzurichten.



Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle A2 und A3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **MB 2K** erfolgt in mindestens 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von mindestens 2,0 mm (Anwendungsbereich 2 (Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1)) bzw. mindestens 3,0 mm (Anwendungsbereich 1 (Wassereinwirkungsklasse W1-E und W3-E gemäß DIN 18533-1)) bzw. 4,0 mm (Anwendungsbereich 3 und 5 (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1 und W2-B gemäß DIN 18535-1)) nicht unterschritten wird.

Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit dem Tape VF 120, Tape VF 100 IC, Tape VF 75 EC und Tape VF 350 HC bzw. mit WP DS Levell (Wand, Bodenanschlüsse und Ecken) abzudichten.

Das Bauprodukt **MB 2K** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 1,0 mm überbrücken.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **MB 2K** ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachteten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ifd. Nr. C 3.26 erteilt.



7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

^rDr.-Ing. K. Herrmann Leiter der Prüfstelle i. A.

M. Pankalla Sachbearbeiter

4 Pile



Tabelle A2 der PG-MDS/FPD

Tabelle A2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die FPD

Zeile	Art der Prüfung	Prüfung	Prüfbereich	FPD - Last	FPD – Lastfallbezogen (LF)	(LF)		zulässige	Anforderung
ž		nach Abschnitt Nr.		<u>-</u>	LF3 LF4	LF 5	LF 2	Toleranz- Bereiche für die WPK	
				Prüfungen	Prüfungen an den Ausgangsstoffen (FPD)	gangsstoffe	in (FPD)		
-	Kornzusammensetzung (nur Pulverkomponente)	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	± 5 % (absolut)	1.
8	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	± 10 % (relativ)	L
ო	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	± 3 % (absolut)	
4	Dichte (nur Flüssigkomponente)	4.2.4	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	± 3 % (absolut)	ı
				Prüfungen	Prüfungen am verarbeitungsfertigen Produkt (FPD)	tungsfertige	en Produk	t (FPD)	
Ŋ	Konsistenz (Ausbreitmaß) bzw. Viskosität	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	± 2 % (absolut) bzw. ± 20 %	1
9	Dichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	± 0,05 g/cm ³	ale:
				Prüfungen	Prüfungen an der erhärteten Abdichtung (FPD)	teten Abdic	chtung (FF	(0,	
7	Regenfestigkeit	4.4.8	VN, EP	×	×	×	×	ı.	≤4h oder≤8h
8	Biegsamkeit bei niedrigen Temperaturen	4.4.9 (DIN EN 15813)	VN, EP, WPK ¹⁾	×	×	×	×	1	Keine Risse
6	*9 WASSerdichtheit	4.5.5 (DIN EN 15820)	N	0,075 bar 24h	0,75 bar 24h	max. 2,5 bar 24h	0,02 bar 24 h	T.	Wasser- undurchlässig
10	Gesamtgehalt an Halogenen (bei Produkten mit Zementanteilen)	4.4.4	N	×	×	×	×	ı	≤ 0,05 M%



Fortsetzung Tabelle A2 der PG-MDS/FPD

F	Trockenschichtdicke (TS), Schichtdickenänderung durch Trocknung	4.4.5	N>	≥ 3 mm TS	≥4 mm TS	≥ 4 mm TS	≥2 mm TS	t	Wert angeben
12	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	×	×	×	×		Wert angeben
				Prüfungen	an den Verk	Prüfungen an den Verbundkörpern	_		
5	Rissüberbrückung	4.5.1	N	R2-E oder R3-E/R3-B					Rissweite bei Prüfung für R2-E: ≥ 1 mm Für R3-E, R3-B:
4	Haftzugfestigkeit (28 d) nach Nass- und Trockenlagerung nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	N>	×	×	×	×	r!	> 0,5 N/mm ² > 0,2 N/mm ² (bei Kohäsions- bruch)
15	Standfestigkeit	4.5.4	N	×	×	×	×	,	Kein Rutschen/ Fließen
16	Druckfestigkeit	4.5.5 (DIN EN 15815)	VN, EP	0,06 MN/m²	0,3 MN/m²	0,3 MN/m²	0,06 MN/m²		Stabilisierung bei ≤ 50 % (Änderung im Verlauf von 3 aufeinander folgenden Tagen: höchstens 3 %)
17	Brandverhalten	4.5.6	N _N	×	×	×	×	1	mind. Baustoff- klasse B2 bzw. E
NATERIAL	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	X	X (20 cm nur mit Zusatz-	X (0,75 bar cm WS)	X (Druck- prüfung)	ı	, i	dicht

idbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

(20 cm nur mit Zusatz-komponen-ten)



Tabelle A3 der PG-MDS/FPD

Tabelle A3: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten der MDS und FPD

			Mängeln			
Anforderung		± 20 % (relativ)	frei von sichtbaren Mängeln		t	
zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK		-	2)		2)	2)
Prüfbereich		VN, EP	VN, EP, WPK ¹⁾		VN, EP, WPK ¹⁾	VN, EP, WPK ¹⁾
Prüfung nach Abschnitt Nr.	und Gewebeeinlagen	4.7.1	4.7.2	. B. Grundierung)	4.7.2	4.7.2
Art der Prüfung	Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten un	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung)	Dichte	Festkörpergehalt
Zeile Nr.	Prüfung	-	2	Prüfung	6	4

Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

N = 8

Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

